

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Leck

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 25), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein -StrWG- vom 22. Juni 1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 44) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 30. September 1971 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage und die folgenden Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage sind zu reinigen:

Karlsmark
Leckfeld-Nord

§ 2 Auferlegung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird für die in den Anlagen 1 und 2 bezeichneten Straßen soweit darin näher bestimmt in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) den Erbbauberechtigten
 - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind bei Bedarf, mindestens alle 14 Tage, zu säubern und bei Bedarf auch öfter von Wildkräutern zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber zu halten sowie Schnee und Eis sind zu entfernen. Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.
- (2) Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 8.00 - 20.00 Uhr entstehendes Glatteis so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
- (3) Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages.
- (4) Die Gehwege sind soweit von Schnee zu räumen bzw. bei Glätte abzustreuen, daß der Gehweg gefahrlos begehbar bleibt.
Wenn auf keiner Straßenseite ein Fußweg besonders abgegrenzt ist, ist beidseitig auf einem für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs ausreichenden Fahrbahnstreifen die Schnee- und Glättebeseitigung durchzuführen.
- (5) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens - wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand - zu lagern. Auf Gehwegen ohne Fahrbahn hat die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen grenzenden Teil des Gehweges zu erfolgen.
- (6) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Tierkot ist vom Tierhalter oder Tierführer unverzüglich zu entfernen.

§ 5

Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung in dem in den §§ 3 und 4 beschriebenen Umfang nicht nach, kann die Gemeinde die Reinigung bzw. Schnee- und Glättebeseitigung auf seine Kosten durchführen.

§ 6 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Steuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind. Das gleiche gilt für Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder eines Dritten stehende Grundstücksfläche getrennt sind, die nicht selbständig wirtschaftlich nutzbar ist.

§ 7

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i.d.F. vom 02.01.1975 in Verbindung mit § 56 Straßen- und Wegegesetz mit Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Straßenreinigungsgebühren

Zur Deckung von 85 v.H. der Kosten für die Reinigung der Straßen, für welche die Reinigungspflicht nicht nach § 2 übertragen wurde, erhebt die Gemeinde nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Straßenreinigungsgebühren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1971 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 17 GO wurde mit Runderlaß des Innenministers vom 10. Dezember 1970 - Amtsbl. Schl.-H. S. 747 -, die Genehmigung nach §§ 4, 17 GO wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Nordfriesland vom 20. Oktober 1971 Az. 11 002-61/1 erteilt.

Leck, den 21. Oktober 1971

(Siegel)

Gemeinde L e c k
Der Bürgermeister

i.V.

Kahlen

-
1. Nachtrag vom 20.12.1978
 2. Nachtrag vom 24.12.1981
 3. Nachtrag vom 20.12.1983
 4. Nachtrag vom 22.12.1992
 5. Nachtrag vom 17.12.1993
 6. Nachtrag vom 19.12.2000
 7. Nachtrag vom 30.06.2011

Anlage 1

zu § 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Leck vom 21.10.1971

Auferlegung der Reinigungspflicht für

- a) die Gehwege einschl. der Seitenstreifen
- b) die begehbaren Seitenstreifen
- c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist
- d) die Fußgängerwege bis zur halben Breite
- e) die nur für Fußgänger bestimmten Teile von Fußgängerstraßen
- f) die Rinnsteine
- g) die Gräben
- h) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluß dienen
- i) die Hälfte der Fahrbahnen
- j) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen

für folgende Straßen:

Achtern Diek
Alter Hafen
Alter Kirchenweg
Alter Mühlenweg
Am Audeich
Am Kamp
Am Moor
Am Osterholz
Am Stadion
Am Süderholz
Am Teich
Am Westerholz
Amrumer Weg
Anackerstraße
An der Freiheit
An der Heide
Bahnweg
Teilstück der Bahnhofstraße von der Hauptstraße bis zu den Einmündungen Marktstraße/Norderbergstraße
Birkenweg mit den Grundstücken Nr. 34, 36, 38, 39 und 41
Bloomenkamp
Bondesmoorweg
Bramholm
Büllsbüller Chaussee (rechtsseitig bis zum Grundstück Borcharding, Ende der geschlossenen Ortslage)
Carl-Emeis-Straße
Claudiusstraße
Danziger Straße
Dorfstraße
Drosseleck
Dünenstraße
Eesackerstraße
Eichengrund
Erikaweg
Erlenweg
Fasanenweg
Fichtenweg
Flensburger Straße, soweit keine Gehwege bis Ende der Ortslage
Fliederweg
Föhrrer Weg
Friesenweg
Gallberg
Georg-Ohm-Straße
Grüner Weg
Gutenberggring
Halligweg
Hans-Peter-Feddersen-Straße
Hasenheide
Heideblick
Heideweg
Heinrichstraße
Heisterkamp
Helgolandstraße
Holunderring
Hummelring
Immenweg

Industriestraße
In't Brook
Jakob-Johannsen-Weg
Kaiserhain
Karrharder Straße
Kiebitzweg
Kiefernweg
Klaus-Groth-Straße
Königsberger Straße
Kokkedahl
Kokkedahler Weg
Kurze Straße
Ladestraße, soweit öffentliche Straße
Langacker
Lärchenweg
Lecker Chaussee
von der Lecker Chaussee abzweigende Stichstraße
Leckhuus
Leerwall
Libellenweg
Lindenweg
Marienhölungsweg
Meisenweg
Mittelweg
Moorwinkel
Mühlenberg
Mühlenfenne
Munkfenne
Niedamweg
Norderbergstraße von der Kirchhofstraße bis zur Bergstraße
Norder Maade
Osterkoppel
Wegstück von der Osterstraße zur Probstei
Ottostraße
Peter-Ox-Straße
Pferdefenne
Pommernweg
Propst-Nissen-Weg
Rotdornweg
Rudolf-Diesel-Straße
Ruhwinkel
Runholtweg
Sandweg
Schallholm
Schmörholmer Weg
Süderende
Sylter Weg
Tannenweg
Theodor-Storm-Straße
Toftstraße
Tondernweg
Tweng
Ulmenweg
Waldstraße
Wanger Weg
Weidenbogen
Westerende
Wielberg
Wiesengrund
Wiesenkle
Wikingerstraße
Wolfstraße
Zum Forst
Wegstück von der Allee zur Birkstraße
Wegstück von der Allee zum Tweng
Karlsmark
Leckfeld-Nord
Hyholmer Weg

-
1. Änderung vom 01.10.1974
 2. Änderung vom 09.03.1976
 3. Änderung vom 24.12.1981
 4. Änderung vom 27.09.1991

5. Änderung vom 17.12.1993
6. Änderung vom 19.12.2000
7. Änderung vom 19.12.2003
8. Änderung vom 20.07.2011

Anlage 2

zu § 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Leck vom 21.10.1971

Auferlegung der Reinigungspflicht für

- a) die Gehwege einschl. der Seitenstreifen
- b) die begehbaren Seitenstreifen
- c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist
- d) die Fußgängerwege bis zur halben Breite
- e) die nur für Fußgänger bestimmten Teile von Fußgängerstraßen
- f) die Gräben
- g) die Grabenverrohrungen
- h) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen

für folgende Straßen:

Allee
Bahnhofstraße
Bergstraße
Birkstraße
Büllsbüller Straße
Flensburger Straße, soweit mit Gehwegen ausgebaut
Hauptstraße
Kempergraben
Kirchhofstraße
Kirchhofstraße vom Wilhelmsplatz bis zur Einmündung Kirchhofstraße/L 212
Klixbüller Chaussee
Markt
Marktstraße
Norderbergstraße von der Kirchhofstraße bis zum Wilhelmsplatz
Osterstraße bis zum Ende der geschlossenen Ortslage
Schafmarkt
Süderstraße
Verbindungsstraße von der Hauptstraße zur Norderbergstraße

Fußgängerstraßen:

Von der Haupt- zur Marktstraße
von der Haupt- zur Süderstraße

Fußgängerwege:

Augarten zum Freibad
Am Teich zur Carl-Emeis-Straße
Bahnhofstraße zur Heinrichstraße
Birkenweg
Friesenweg zur Carl-Emeis-Straße
Friesenweg zum Tondernweg
Marienhölungsweg zum Ruhwinkel
Theodor-Storm-Straße zum Gutenbergring

-
1. Änderung vom 01.10.1974
 2. Änderung vom 09.03.1976
 3. Änderung vom 30.10.1979
 4. Änderung vom 24.12.1981
 5. Änderung vom 20.12.1983
 6. Änderung vom 23.09.1985

Neufassung vom 17.12.1993
1. Änderung der Neufassung vom 30.07.2011